

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## **ALLGEMEINES**

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge (in schriftlicher sowie elektronischer Form) mit SignWerk GmbH & Co.KG, Ludwigstraße 29, 84524 Neuötting, Deutschland (nachfolgend SignWerk genannt). Abweichende AGBs der nationalen und internationalen Vertragspartner werden nicht Vertragsbestandteil. Neben-abreden und sonstige Abweichungen von unseren Verträgen, Lizenzbedingungen bzw. von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Aussagen sind grundsätzlich unverbindlich. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

## **ANGEBOTE**

Angebote von SignWerk verstehen sich - soweit nicht anders vermerkt - freibleibend und unverbindlich. Alle Preise gelten netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung oder Fakturierung des Auftrages durch uns. Für produktionstechnische Änderungen, die einen geänderten Rohstoffeinsatz erfordern, behalten wir uns eine Anpassung des Preises vor.

## **URHEBERSCHUTZ; NUTZUNGSRECHTE; EIGENWERBUNG**

Sämtliche Arbeiten von SignWerk, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

Ohne Zustimmung von SignWerk dürfen die Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig. Die Werke von SignWerk dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

SignWerk räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 6.3) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, SignWerk und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und sämtlicher Nebenkosten.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SignWerk.

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist SignWerk bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann SignWerk zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von SignWerk unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SignWerk nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Designer formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.

SignWerk bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.

Standardmäßig wird dem Kunden immer das fertige Endprodukt (z.B. Flyer, Poster, Website) ausgehändigt. Eine Herausgabe von druckfähigen Dateien (z.B. PDF-X3 Dateien) und/oder offener Rohdaten zur Weiterbearbeitung (Photoshop-, Indesign- oder Illustrator-Dateien) erfolgt nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung und ist zudem gesondert zu vergüten.

SignWerk ist berechtigt, die vom Auftraggeber gestellten, verarbeiteten, erstellten produzierten Werbemittel, Produkte Objekte usw. mit seiner Eigenwerbung zu kennzeichnen.

### **DATENLIEFERUNG UND HANDLING**

SignWerk ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z.B. Offene Daten, Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

Stellt SignWerk dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von SignWerk vorgenommen werden.

Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.

Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet SignWerk nicht.

### **DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG**

SignWerk erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Auftraggebers.

Wir beachten dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Telemediengesetzes.

Ohne Einwilligung des Auftraggebers wird SignWerk Bestands- und Nutzungsdaten des Auftraggebers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Ohne die Einwilligung des Auftraggebers wird SignWerk Daten des Auftraggebers nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

Sobald der Vertrag vollständig abgewickelt wurde, werden die Bestelldaten des Auftraggebers zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und zu deren Fristablauf gelöscht.

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten bei SignWerk sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung. Er kann sich in diesen Fällen und/oder bei Fragen hinsichtlich der Nutzung oder Verarbeitung jederzeit an SignWerk auf den von ihm Rahmen des Kaufvertrags angegebenen Kommunikationswegen wenden.

SignWerk ist nicht verpflichtet, die Projektdaten (Arbeitsdateien, Bilder, Texte, Layouts, Druckdateien usw.) zu archivieren.

### **GESTALTUNGSFREIHEIT; MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS; VORLAGEN**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, SignWerk alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat SignWerk nicht zu vertreten.

SignWerk ist ohne diese Mitwirkung des Auftraggebers nicht in der Lage, den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen sowie Termine einzuhalten und hat daher alternativ das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Fälligestellung des gesamten vereinbarten Honorars, sollte der Vertragspartner trotz zweifacher Aufforderung der Pflicht zur Mitwirkung länger als 10 Werkzeuge nicht nachkommen.

Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung und Weitergabe aller Unterlagen, die er SignWerk zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber SignWerk im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Für Designer besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

### **FREMDLEISTUNGEN**

Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt SignWerk im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SignWerk hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

Soweit SignWerk auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt SignWerk im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

## **MONTAGE**

Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit-, und Materialaufwand gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **TOLERANZEN, MENGENABWEICHUNGEN, KORREKTUREN**

Für alle von SignWerk angegebenen Maße, Farbtöne usw. gelten die branchenüblichen oder dem Verwendungszweck vertretbaren Toleranzen. Bei Druckerzeugnissen behalten wir uns eine Mehrlieferung oder Minderlieferung von bis zu 10% vor. Korrekturvorgaben sind vom Auftraggeber insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck des Gesamtauftrages genau zu überprüfen. Fehlerkorrekturen sind dabei deutlich zu kennzeichnen. Bei Lichtwerbung kann es zu geringen Maßabweichungen produktionstechnisch kommen. Es können auch geringe Farbunterschiede bei Lackierten oder Acrylglasflächen auftreten. Die Ausleuchtung ohne Farbtemperatur- und Helligkeitsangaben werden nach Ermessen von SignWerk definiert.

## **HONORARE; FÄLLIGKEIT**

Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum (ab 4 Wochen), so kann SignWerk Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.

Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges werden nach entsprechendem Mehraufwand und auf Basis des bereits bestehenden Angebotes oder in Ermangelung eines solchen nach den Honorarempfehlungen abgerechnet, sofern SignWerk hinsichtlich des geänderten Leistungsumfanges kein gesondertes Angebot erstellt.

SignWerk ist berechtigt, dem Auftraggeber entstandene Drittkosten, welche durch die Beauftragung von Dritten erforderlich sind (Kosten für Druck, Versand, etc.), neben den ansonsten vereinbarten Kosten und Honoraren in Rechnung zu stellen. Alternativ ist SignWerk berechtigt, derartige Vereinbarungen über erforderliche Dienstleistungen Dritter direkt im Namen des Auftraggebers abzuschließen.

## **ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Zahlung der Rechnung in Form der ihm auf der Rechnung mitgeteilten Zahlungsoption durchzuführen.

SignWerk behält sich das Recht vor, die Rechnung in elektronischer Form zu versenden.

Der Auftraggeber ist hiermit einverstanden.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unter Eigentumsvorbehalt im Eigentum von SignWerk

## **GEWÄHRLEISTUNG; HAFTUNG**

SignWerk haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche SignWerk auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

Ansprüche des Auftraggebers gegen SignWerk aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen 5 Werktagen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet SignWerk nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die SignWerk an Dritte vergibt.

SignWerk übernimmt die Klärung von Rechten Dritter (z.B. nach dem Design- Marken-, Patent- oder Urheberrecht, etc.) nur, wenn dem Auftraggeber hierzu eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Sofern SignWerk Bilder oder Ähnliches für den Auftraggeber einkauft, erhält der Auftraggeber einen Link zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen und hat selbst zu prüfen, ob die gekaufte Lizenz nach Art und Umfang für die geplante Verwendung der Inhalte ausreicht. Ansonsten ist es die Aufgabe des Auftraggebers, alle Vorkehrungen zu ergreifen, welche für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der seitens SignWerk erstellten Inhalte erforderlich sind. SignWerk leistet keinerlei Rechtsberatung hierzu.

Sofern SignWerk Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt SignWerk hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme SignWerk, zunächst die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

SignWerk haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. SignWerk ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

SignWerk haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. SignWerk ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese SignWerk bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

## **RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG, UMTAUSCH**

Rücktritt von einem erteilten Auftrag, Warenumtausch und Warenrückgabe sind nicht möglich. Stimmt SignWerk einem Auftragsrücktritt zu, sind die bis dahin bereits entstandenen Kosten bis zum jeweiligen Stand der Produktion zu ersetzen.

## **ERFÜLLUNGORT**

Erfüllungsort ist Neuötting.

## **ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN**

Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser AGB oder eines diesen zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der gegengezeichneten Schriftform.

Soweit dieser allgemeinen Vertragsgrundlage eine Regelung fehlen sollte, gelten die Bestimmungen des Deutschen Rechts

Entgegenstehende Einkaufs-, Geschäfts und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

Für alle von SignWerk geschlossenen Verträge gelten ausschließlich unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen"; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.